

Interpellation Jans-St.Gallen vom 19. Februar 2002
(Wortlaut anschliessend)

Stellung des ersten Staatsanwaltes

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. September 2002

Peter Jans-St.Gallen erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Februarsession 2002 einreichte, ob im Rahmen der Neubesetzung der Stelle des ersten Staatsanwaltes die Organisation der Staatsanwaltschaft angepasst werden müsse und insbesondere die Trennung der Funktionen des ersten Staatsanwaltes und des Leiters eines Untersuchungsamtes angezeigt sei.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Grosse Rat verabschiedete in der Maisession 1999 ein neues Strafprozessgesetz (abgekürzt StP). Dieser Erlass wurde am 1. Juli 1999 rechtsgültig und trat am 1. Juli 2000 in Vollzug. Nach Art. 8 Abs. 1 StP leitet der Staatsanwalt ein Untersuchungsamt. Dies gilt nach Art. 9 Abs. 2 StP auch für den ersten Staatsanwalt. Überdies leitet der erste Staatsanwalt die Staatsanwaltschaft und vertritt sie nach aussen. Er stellt den ordnungsgemässen Gang der st.gal-lischen Strafrechtspflege sicher, ist für die fachlichen und organisatorischen Belange der Staatsanwaltschaft verantwortlich und leitet die Konferenz der Staatsanwälte. Die Regierung und bezeichnet den ersten Staatsanwalt (Art. 14 Abs. 1 StP)

Nach dem Rücktritt des bisherigen ersten Staatsanwaltes überprüfte die Regierung vor der Ausschreibung der Stelle Anfang März 2002, ob organisatorische Änderungen nötig seien und dem Grossen Rat allenfalls Gesetzesänderungen beantragt werden müssten. Sie hatte dabei Kenntnis von den Diskussionen, die in der von der Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartementes eingesetzten Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Strukturen und Abläufe der Staatsanwaltschaft zu diesem Thema geführt worden waren. Die Funktionen des ersten Staatsanwaltes und der Amtsleitung sind nicht zwingend miteinander verknüpft. Die Regierung erachtet die Verbindung dieser Funktionen aber weiterhin als zweckmässig, zumal die Stellung des ersten Staatsanwaltes dadurch gestärkt wird. So bleibt er mit den praktischen Problemen eines Amtes, insbesondere auch mit den wechselnden Entwicklungen der Kriminalität im Kanton St.Gallen, mit Fragen im Zusammenhang mit der Führung einzelner Fälle oder mit der Personalführung, vertraut und am Puls des Geschehens. Er kann in der Konferenz der Staatsanwälte aus eigener Erfahrung mitreden und bleibt fachlich auf dem Laufenden. Diese Vorteile überwiegen die Nachteile, die mit der Verbindung der beiden Funktionen verbunden sein können. Beispielsweise kann es bei der Vertretung des eigenen Amtes innerhalb der Konferenz oder bei der Fallzuteilung durch den ersten Staatsanwalt zu Interessenkonflikten kommen; diese dürften aber nicht allzu schwer wiegen. Der erste Staatsanwalt trägt die Gesamtverantwortung für die Staatsanwaltschaft. Er muss im Gesamtinteresse eines ordnungsgemässen Gangs der st.gal-lischen Strafrechtspflege Schwerpunkte setzen, sei es beim Einsatz der personellen Mittel, sei es bei besonderen Ereignissen oder sei es in bestimmten Fachbereichen. Mit der Leitung des Kantonalen Untersuchungsamtes, das besondere Aufgaben für die gesamte Staatsanwaltschaft im ganzen Kantonsgebiet wahrnimmt, kann der erste Staatsanwalt diese Führungsaufgabe am besten wahrnehmen. Die Leitung eines anderen Untersuchungsamtes würde mögliche Interessenkonflikte eher verstärken und käme auch aus praktischen Gründen nicht in Frage: Verschiedene Bereiche der Zentralen Dienste müssen zwingend dem ersten Staatsanwalt unterstellt werden, da dieser für die Personalführung und -koordination, für den Budget-

prozess und das Finanzcontrolling sowie für die Überprüfung von Abläufen auf die Zusammenarbeit und auf Informationen insbesondere aus den Bereichen Rechnungswesen und EDV angewiesen ist. Eine optimale Zusammenarbeit erfordert räumliche Nähe zu diesen Stellen.

Die Bewältigung beider Aufgaben – erster Staatsanwalt und Amtsleitung – ist ohne Entlastung auf Dauer nicht realistisch. Der erste Staatsanwalt muss durch eine Stabsmitarbeiterin oder einen Stabsmitarbeiter unterstützt und entlastet werden, damit er seinen strategischen und juristischen Aufgaben sowie seinen Führungsaufgaben als Amtsleiter in genügendem Mass nachkommen kann. Es wird Aufgabe des neugewählten ersten Staatsanwaltes sein, sein Amt und seinen Stab so zu organisieren, dass er seine vielfältigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.

Aus den genannten Überlegungen hat die Regierung davon abgesehen, dem Grossen Rat die bei einer Auftrennung der Funktionen nötige Änderung des StP zu beantragen und die Wahl eines sechsten Staatsanwaltes für die Leitung des Kantonalen Untersuchungsamtes einzuleiten, zumal zweifelhaft ist, ob der erste Staatsanwalt ohne Leitung eines Amtes durch stufengerechte Aufgaben voll ausgelastet wäre. Stattdessen hat sie als Wahlbehörde die rasche Ausschreibung der Stelle mit bisherigem Pflichtenheft veranlasst, um eine lange Vakanz möglichst zu vermeiden.

3. September 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.20

Interpellation Jans-St.Gallen: «Stellung des 1. Staatsanwaltes

Im Januar 2002 hat der 1. Staatsanwalt nach nur eineinhalbjähriger Tätigkeit in seiner neuen Funktion seinen Rücktritt erklärt; begründet hat er dies mit gesundheitlichen Schwierigkeiten. Die organisatorische Eingliederung dieser Funktion dürfte allerdings zu diesen Problemen wesentlich beigetragen haben.

In der heutigen Organisation der Strafrechtspflege leitet der 1. Staatsanwalt die Konferenz der Staatsanwälte; er vertritt die Staatsanwaltschaft gegen aussen. Er ist insbesondere auch bei Gesetzgebungsvorhaben beteiligt und beaufsichtigt den Budgetprozess für die gesamte Staatsanwaltschaft. Gleichzeitig leitet er das Kantonale Untersuchungsamt, das einerseits die besonders schweren und aufwendigen Strafverfahren führt, andererseits aber auch für den Vollzug und das Rechnungswesen aller Untersuchungsämter zuständig ist und deshalb besonders schwierige Aufgaben wahrzunehmen hat.

Diese Doppelfunktion als 1. Staatsanwalt und Amtsleiter des einzigen Amtes mit Sonderfunktionen führt nicht nur zu einem sehr grossen Arbeitspensum, sondern auch zu Interessenkonflikten. Es fragt sich deshalb, ob bei einer Neubesetzung der Stelle nicht grundsätzlich überprüft werden sollte, ob organisatorische Änderungen nötig sind, zumal diese Spitzenfunktion in der Strafrechtspflege für Jahre besetzt werden sollte, weil Kontinuität wichtig ist.

Ich frage die Regierung deshalb an:

1. Ist die Regierung bereit, im Rahmen der Neubesetzung der Stelle des 1. Staatsanwaltes grundsätzlich zu prüfen, ob die Organisation der Staatsanwaltschaft angepasst werden muss?
2. Ist sie insbesondere bereit zu prüfen, ob die Trennung der Funktionen des 1. Staatsanwaltes und des Leiters eines Untersuchungsamtes angezeigt wäre?»

19. Februar 2002